

# **Satzung Kleingartenverein „Sonnenhügel“ e.V.**

## **Präambel**

Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Sonnenhügel“ e.V. und hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR 3083 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgabe auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 gerichtet ist. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) der Anpachtung von Land und der Weiterverpachtung an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern,
  - b.) die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Bebauungsgebieten,
  - c.) die Förderung des Kleingartenwesens in Grünzonen sowie in Zuordnung zur Stadt und ihrer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit,
  - d.) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
  - e.) des Zusammenschlusses von Kleingärtnern unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele,
  - f.) durch gegenseitigen Hilfe und Fachberatung die Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.
3. Ziel des Vereins ist es:
  - a.) Die Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Schönheit zu organisieren.
  - b.) Den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren.
  - c.) In der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau zu werben.
  - d.) In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung dahingehend zu beeinflussen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingarten geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
  - a.) praktische Kleingartenarbeit,
  - b.) Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die im § 17 aufgeführten Vereinsordnungen an. Einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und unterschrittlicher Anerkennung der Satzung wirksam.
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 4**

## **Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a.) die aktiven Mitglieder,
  - b.) die passiven Mitglieder,
  - c.) die Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.

2. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a.) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b.) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c.) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - d.) einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
  - e.) die vom Verein gewährte fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 5**

## **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a.) diese Satzung, die nachrangigen Vereinsordnungen und, sofern abgeschlossen, den Kleingartenpachtvertrag einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen und Regelungen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
  - b.) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken,
  - c.) Mitgliedsbeiträge fristgemäß nach Aufforderung zu entrichten,
  - d.) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
  - e.) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat) dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
  - g.) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch freiwilligen Austritt,
  - b.) durch Ausschluss,
  - c.) Streichung von der Mitgliederliste,
  - d.) Kündigung,
  - e.) bei juristischen Personen wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
  - f.) durch Tod des Mitglieds.
2. Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a.) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b.) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c.) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - d.) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
  - e.) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung Einspruch erheben. Sofern der Vorstand den Einspruch ablehnt, hat das Mitglied die Möglichkeit, seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
5. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a.) die Mitgliederversammlung,
  - b.) der geschäftsführende Vorstand,
  - c.) der erweiterte Vorstand
  - d.) die Rechnungsprüfgruppe

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie sollte vom Vereinsvorstand

mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Briefwahl oder virtuelle Mitgliederversammlung sind möglich.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat über die Vereins-Website und ortsüblich durch Aushang in den Vereinsschaukästen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu übergeben. Werden Probleme des Versammlungsleiters beraten, so hat dieser die Leitung der Versammlung abzugeben.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungen der Satzung, der Vereinsordnungen und andere Fälle. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 und der Austritt aus der Organisation und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
5. Vertreter des Regional- und Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a.) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe
  - b.) die Entlastung des Vorstandes
  - c.) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - d.) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - e.) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen
  - f.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
  - g.) Wahl der Rechnungsprüfungsgruppe
  - h.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - i.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - j.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - k.) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
7. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitgliedern. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die einer 2/3 oder 3/4 Mehrheit bedürfen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens nach 14 Tagen bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen, jedoch in der Regel:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c.) dem Schatzmeister
- d.) dem Schriftführer

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter. Für bestimmte Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand andere Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleibt er jedoch verpflichtet. Über die genaue Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand sollte einmal im Monat zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
5. Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eine Ehrenamtspauschale für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit der Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus:
  - a.) dem Verantwortlichen für Ökologie, Umweltschutz und Arbeitseinsätze
  - b.) dem Wasser- und Stromwart
  - c.) dem Fachberater
  - c.) den Wegewarten
  - d.) dem Pressewart
  - e.) dem Beisitzer

Im Gegensatz zum geschäftsführenden Vorstand unterliegen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nicht der persönlichen Haftung. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich Arbeitsgruppen oder Mitglieder berufen, die in seinem Auftrag arbeiten. Die Tätigkeit endet mit Ende des Auftrages.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, möglichst aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor entgeltlicher Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Für die Einladung gilt § 8 Pkt. 2.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter anwesend sind.

5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und ff. gilt § 9 Pkt. 6.

## **§ 11 Rechnungsprüfgruppe**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr ein Mitglied der Rechnungsprüfgruppe, die aus mindestens 2 Personen besteht. Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfgruppe hat die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Sie hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Die Rechnungsprüfgruppe ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Prüfung ist auch dann gültig, wenn sie auf Grund der Verhinderung oder Ausscheidens eines Mitgliedes nur durch eine Person durchgeführt wird.

## **§ 12 Schlichtungsverfahren**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand, die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen, dem Pachtvertrag oder nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß der vom Regional- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

## **§ 13 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Jahreshauptversammlung. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich eine Bringeschuld.
2. Alle Auszahlungsanweisungen sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, mit Unterschrift freizugeben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Barbeträge umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Schatzmeister hat alle Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) des Vereins nachweislich, beleghaft und der Aufteilung auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu führen.
5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der Bestätigung oder Abänderung durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat. Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke.

## **§ 16 Allgemeine Datenschutzerklärung**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern, den Pächtern und deren Partnern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Email-Adresse sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen/Softwareanwendungen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken.
2. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und bedient sich dazu der zur Verfügung stehenden Print- und elektronischen Medien. Fotodokumentationen von vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen bedürfen keiner Genehmigung.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe der Satzung nachrangige Vereinsordnungen geben, nachfolgend beispielhaft aufgeführt:
  - a.) Gartenordnung
  - b.) Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung
  - c.) Strom- und Wasserordnung
  - d.) Gartenvergabe- und Gartenaufgabeordnung
  - e.) Wahlordnung
  - f.) Anlagenbegehungsordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich sind, insbesondere redaktioneller Art, selbständig vorzunehmen.
3. Die Satzung des Gartenverein „Sonnenhügel“ e.V. vom 18.02.1995 und seiner bisherigen Änderungen tritt mit Wirkung dieser Satzung außer Kraft.